



STADT WENDLINGEN AM NECKAR  
LANDKREIS ESSLINGEN

**Benutzungsordnung für die Sportstätten  
vom 25. November 2008**

**in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 03. März 2020**

mit 1. Änderung vom 27. Januar 2009  
mit 2. Änderung vom 19. Mai 2009  
mit 3. Änderung vom 20. Dezember 2011

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Widmung und Überlassung
- § 3 Verwaltung, Aufsicht
- § 4 Pflichten der Benutzer
- § 5 Haftung
- § 6 Regelmäßige Benutzung
- § 7 Einzelnutzungen
- § 8 Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen in Turn- und Sporthallen
- § 9 Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen auf Sportanlagen
- § 10 Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen auf dem Multifunktionsplatz des Sportgeländes Im Speck
- § 11 Allgemeine Ordnungsvorschriften bei Veranstaltungen
- § 12 Werbeanlagen
- § 13 Benutzungsentgelt
- § 14 Ausschluss
- § 15 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar hat am 25. November 2008 aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) folgende

## **Benutzungsordnung für die Sportstätten**

mit 1. Änderung vom 27. Januar 2009  
mit 2. Änderung vom 19. Mai 2009  
mit 3. Änderung vom 20. Dezember 2011  
mit 4. Änderung vom 03. März 2020

als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Einrichtungen der Stadt Wendlingen am Neckar:
  - a) Sporthalle Am Berg,
  - b) Sporthalle Im Grund mit Allwetterplatz,
  - c) Sporthalle Im Speck
  - d) Sportanlagen Im Speck, bestehend aus einem Stadion Typ B einschl. Laufbahnen und leichtathletischen Anlagen, einem Rasenspielfeld, einem Spielfeld mit Kunstrasen, einer Finnenbahn, einer Skateanlage und einem Multifunktionsplatz.
  - e) Sporthalle Gartenschule,
  - f) Sportanlagen Unterboihingen, bestehend aus zwei Rasenspielfeldern.
- (2) Um dem Bedürfnis der Sporttreibenden gerecht zu werden wendet die Stadt Wendlingen am Neckar für den Bau und die Unterhaltung dieser Einrichtungen erhebliche Mittel auf und erwartet daher von den Benutzern und Besuchern, dass sie die Einrichtungen mit allen Anlagen und Einrichtungsgegenständen schonend und pfleglich behandeln.
- (3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Benutzer und Personen verbindlich, die sich im Bereich der genannten Einrichtungen aufhalten. Mit dem Betreten unterwerfen sie sich den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.

### **§ 2 Widmung und Überlassung**

- (1) Die Stadt Wendlingen am Neckar unterhält und betreibt die in § 1 Absatz 1 genannten Anlagen als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 Absatz 2 GemO. Auswärtige Personen, Vereinigungen und Gewerbetreibende können zugelassen werden. Verbotene Organisationen sind von der Benutzung ausgeschlossen.
- (2) Die in § 1 Absatz 1 Buchstaben a) bis g) genannten Einrichtungen werden als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt.

- (3) Die Überlassung der Einrichtungen für die regelmäßige Benutzung (§ 6) erfolgt durch einen Belegungsplan. Einzelnutzungen werden über einen Mietvertrag geregelt (§ 7).
- (4) Die Skateanlage, die Finnenbahn und der Multifunktionsplatz als Bolzplatz sind zulassungsunabhängig benutzbar.

### **§ 3 Verwaltung, Aufsicht**

- (1) Die Verwaltung der in § 1 genannten Einrichtungen erfolgt durch das Amt für Familie, Bildung und Soziales der Stadtverwaltung Wendlingen am Neckar. Die Benutzer sind an dessen Weisungen gebunden. Anträge auf Überlassung sind ausschließlich beim Amt für Familie, Bildung und Soziales zu stellen.
- (2) Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister bzw. durch das Amt für Familie, Bildung und Soziales oder dessen Beauftragten ausgeübt.
- (3) Die laufende Aufsicht ist Aufgabe des Amt für Familie, Bildung und Soziales bzw. des von ihm Beauftragten. Er wacht darüber, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden. Den Anordnungen des Amtes für Familie, Bildung und Soziales bzw. des von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten. Die Aufsichtspflicht der Sportlehrer, der Übungs- und Veranstaltungsleiter bleibt davon unberührt.
- (4) Für jede Nutzung ist dem Amt für Familie, Bildung und Soziales eine volljährige verantwortliche Person zu benennen. Diese ist für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Sie hat dafür zu sorgen, dass vom Amt für Familie, Bildung und Soziales bzw. dessen Beauftragtem gerügte Missstände sofort abgestellt werden. Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit der vom Benutzer benannten verantwortlichen Person benutzt werden. Private Nutzer sind selbst verantwortlich.
- (5) Anregungen, Wünsche und Beanstandungen der Benutzer sind an das Amt für Familie, Bildung und Soziales zu richten.
- (6) Für die technische Baubetreuung, bauliche Instandsetzung und Unterhaltung der Einrichtungen ist das Stadtbauamt zuständig.
- (7) Heizungs- und Lüftungsanlagen in den Gebäuden dürfen nur durch den vom Amt für Familie, Bildung und Soziales Beauftragten bedient werden.  
Wird die Benutzung der Lautsprecheranlage, der Anzeigentafel oder der Beleuchtungsanlage gewünscht, so darf sie vom Benutzer erst nach Einweisung durch den Beauftragten des Amtes für Familie, Bildung und Soziales bedient werden.  
Die Nutzung des Telefons ist auf Notfälle zu beschränken.  
Ohne Erlaubnis dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.
- (8) Über die Sperrung der Sportstätten, z.B. von Rasenspielfeldern, entscheidet das Amt für Familie, Bildung und Soziales im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt.

- (9) Werden Sportstätten z.B. zur Instandsetzung über einen längeren Zeitraum gesperrt, erhalten die Benutzer eine schriftliche Nachricht des Amtes für Familie, Bildung und Soziales. Witterungsbedingte kurzfristige Sperrungen werden den Benutzern unverzüglich telefonisch mitgeteilt.
- (10) Das Amt für Familie, Bildung und Soziales ist berechtigt, die Schlüsselgewalt für die Einrichtungen für den Zeitraum der Regelbelegung oder für Einzelnutzungen dem Benutzer zu übertragen. Vom Benutzer kann eine Kautions für den Schlüssel verlangt werden.

#### **§ 4 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Einrichtungen dürfen nur für den genehmigten Zweck benutzt werden.
- (2) Sportarten, bei denen eine Beschädigung der Sportstätten zu befürchten ist, sind nicht zulässig.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten.
- (4) Um unnötige Verschmutzungen der Umkleide- und Duschräume zu vermeiden, sind nach Benutzung der Außenanlagen die Sportschuhe vor dem Betreten des Gebäudes auszuziehen und am dafür vorgesehenen Reinigungstrog zu säubern.
- (5) Beim Verlassen der Umkleide- und Duschräume hat der Benutzer darauf zu achten, dass die Duschen und Wasserhähne abgestellt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
- (6) Die Turn- und Sporthallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen betreten werden, die am Boden keine Schäden oder schwarzen Striche hinterlassen.
- (7) Beim Verlassen der Gebäude ist darauf zu achten, dass das Licht gelöscht wird und die Fenster und die verschließbaren Türen zugesperrt werden.
- (8) Beschädigungen oder Mängel an den Sportstätten sowie deren Einrichtungen oder Verluste von Einrichtungsgegenständen sind vom Benutzer sofort dem Amt für Familie, Bildung und Soziales zu melden.
- (9) Fundgegenstände sind dem Amt für Familie, Bildung und Soziales bzw. dessen Beauftragtem zu übergeben.
- (10) Rauchen in den Gebäuden ist nicht erlaubt. Das Mitnehmen von alkoholischen Getränken in die Dusch- und Umkleideräume ist nicht gestattet.
- (11) Das Mitbringen von Tieren in die Gebäude ist nicht erlaubt.
- (12) Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, insbesondere wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren, Speisen oder Getränken in und auf den Einrichtungen bedarf neben der Zustimmung des Amtes für Familie, Bildung und Soziales besonderer Genehmigungen der Ordnungsverwaltung.

## § 5 Haftung

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen und Geräte geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Von der Stadt wird bei der Überlassung keinerlei Gewähr und Haftung übernommen.
- (2) Die Stadt überlässt dem Benutzer die Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass evt. schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Werden bis zum Beginn der Nutzung keine Beanstandungen gegenüber dem Amt für Familie, Bildung und Soziales oder dessen Beauftragtem erhoben, so gelten die Einrichtungen und Geräte als im ordnungsgemäßen Zustand übergeben.
- (3) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten, Besuchern oder sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt verursacht wurde.
- (4) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Einrichtung und deren Geräten und Anlagen durch die Nutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer, Besucher oder Gäste verursacht worden sind.
- (6) Für alle der Stadt zustehenden Schadensersatzansprüche haftet neben dem Verursacher auch der Benutzer, bei BGB-Gesellschaften deren Mitglieder als Gesamtschuldner.
- (7) Für abhanden gekommene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (8) Die Stadt kann vor der Benutzung den schriftlichen Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung und eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (9) Für in Verwahrung gebrachte Sportgeräte und andere Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

## § 6 Regelmäßige Benutzung

- (1) Die Überlassung von Sportstätten für **regelmäßige Benutzungen** (Regelbelegung) wird durch einen Belegungsplan geregelt. Das Amt für Familie, Bildung und Soziales erstellt jeweils einen Belegungsplan für das Sommerhalbjahr (1.4. bis 30.9) und das Winterhalbjahr (1.10. bis 31.3.). Die Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnisse.
- (2) Für Entscheidungen grundsätzlicher Art bei Fragen zur Regelbelegung ist der Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaftsförderung zuständig.
- (3) Ein Anspruch auf eine bestimmte Belegungszeit besteht für den Benutzer nicht. Änderungen bzw. Belegungswünsche für das nächste Halbjahr sind rechtzeitig vor Erstellung des neuen Belegungsplanes an das Amt für Familie, Bildung und Soziales zu richten.
- (4) Als Regelbelegung gelten Nutzungen für den Schulsport und die regelmäßigen Übungs- bzw. Trainingszeiten von Vereinen, gewerblichen und privaten sowie auswärtigen Nutzern (Übungsbetrieb).
- (5) **Sportliche Veranstaltungen** von Vereinen gelten dann als Regelbelegung, wenn sie im Rahmen eines Spielplans des für den Verein bzw. die Abteilung zuständigen Dachverbandes/Fachverbandes stattfinden und dieser Mitglied des zuständigen Landessportbundes oder einer vergleichbaren Organisation ist. Hierzu zählen u.a. Pflichtspiele, Freundschaftsspiele, Vereinsmeisterschaften, Stadtmeisterschaften, Wettkämpfe sowie sonstige örtliche und überörtliche Sportveranstaltungen.
- (6) Der Belegungsplan ist für die Benutzer verbindlich. Die festgelegten Zeiten sind einzuhalten. Die Benutzung endet im Rahmen des Belegungsplans und bei sportlichen Veranstaltungen nach Absatz 5 täglich spätestens um 21.30 Uhr, Betriebsschluss ist um 22 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Personen die Einrichtungen verlassen haben.
- (7) Wird vor Ablauf der im Belegungsplan eingeräumten Nutzungsdauer die Benutzung aufgegeben oder fällt die Benutzung einmal aus, so ist das Amt für Familie, Bildung und Soziales bzw. dessen Beauftragter rechtzeitig zu verständigen.
- (8) Während den Schulferien sind die Turn- und Sporthallen grundsätzlich an folgenden Terminen geschlossen:

Weihnachts-/Pfingstferien:	Entsprechend den Schulferien
Osterferien:	Karfreitag bis Ostermontag
Sommerferien:	3 Wochen geschlossen, Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Ausnahmen für Einzelnutzungen und den Übungsbetrieb von Wettkampfsport betreibenden Benutzern können durch das Amt für Familie, Bildung und Soziales zugelassen werden.

Die Außensportanlagen können auch während den Schulferien benutzt werden. Für die Umkleide- und Duschräume in den Hallen gelten die o.g. Regelungen.

Wenn z.B. wegen größeren Instandsetzungs- oder Pflegearbeiten die Einrichtungen nicht benutzt werden können, wird dies den Benutzern durch das Amt für Familie, Bildung und Soziales rechtzeitig mitgeteilt.

- (9) Die Stadt kann die Einrichtungen jederzeit für eigene Zwecke nutzen. Das Amt für Familie, Bildung und Soziales kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen und die für den Übungsbetrieb belegten Einrichtungen anderen Nutzern zur Durchführung von Veranstaltungen und für sonstige Zwecke überlassen. Die betroffenen Benutzer werden vom Amt für Familie, Bildung und Soziales hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (10) Eigene Sportgeräte der Benutzer dürfen nur mit Genehmigung des Amtes für Familie, Bildung und Soziales in die Turn- und Sporthallen eingebracht werden. Sie sind vom Eigentümer zu kennzeichnen. Ohne besondere Erlaubnis des Amtes für Familie, Bildung und Soziales dürfen Sportgeräte und Einrichtungen nicht aus dem Hallenbereich entfernt werden.
- (11) Sportgeräte dürfen erst nach Freigabe durch den Verantwortlichen des Benutzers (§ 3 Absatz 4) benutzt werden. Dieser ist für die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Anbringung und Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Amt für Familie, Bildung und Soziales zu melden.  
Alle Sportgeräte sind nach der Benutzung ordnungsgemäß aufzuräumen.
- (12) Kunststoff-, Kunstrasen- und Rasenflächen von Spielfeldern oder leichtathletischen Anlagen dürfen nur für die vorgesehenen Sportarten benutzt werden.  
Die Stadt behält sich das Recht vor, bei ungünstigen Witterungsbedingungen die Benutzung der Anlagen einzuschränken oder, wenn notwendig, zu verbieten.

## § 7 Einzelnutzungen

- (1) Die Nutzung einer Einrichtung für **Veranstaltungen** und sonstige, nicht in § 6 aufgeführten Zwecke, wird über einen Überlassungsvertrag geregelt. Der Überlassungsvertrag wird grundsätzlich schriftlich geschlossen. Mit Abschluss des Vertrags erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung an.  
Die Einrichtungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (2) Benutzer ist der Antragsteller bzw. Veranstalter. Auf sämtlichen Veröffentlichungen ist der Name des Benutzers zu benennen. Untervermietung ist nicht zulässig.
- (3) Der Antrag auf Überlassung einer Einrichtung ist schriftlich vor der Veranstaltung beim Amt für Familie, Bildung und Soziales einzureichen. Maßgebend für eine Terminberücksichtigung ist die Reihenfolge des Eingangs der Benutzungsanträge. Erst mit der schriftlichen Bestätigung über die Annahme des Antrags ist die Überlassung verbindlich.

- (4) Die Stadt kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn
- nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Überlassung der Einrichtung nicht ausgesprochen hätte (z.B. witterungsbedingte Sperrung der Sportanlagen);
  - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
  - die Einrichtung aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird; bereits entstandene und nachweisliche Kosten sind dem Veranstalter zu erstatten;
  - die Stadt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung oder eine Sicherheitsleistung verlangt hat und der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nachkommt.
- (5) Der Benutzer ist berechtigt, bis spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin vom Vertrag zurückzutreten. Nach Ablauf der Frist ist eine Aufhebung des Überlassungsvertrags nur mit Zustimmung der Stadt möglich. Der Stadt sind die entstandenen Kosten, in der Regel 25% des festgesetzten Entgelts, zu ersetzen. Wenn der Benutzer den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat, kann von der Erhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (6) Die Stadt kann verlangen, dass das Benutzungsentgelt samt Nebenkosten in der voraussichtlichen Höhe 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtkasse eingegangen sein muss. Bei Vertragsabschluss kann ein angemessener Betrag als Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (7) Bei Veranstaltungen hat der Benutzer auf seine Kosten für ausreichendes Personal (Kassier, Kontrolleure, Platzanweiser, Ordner usw.) zu sorgen.
- (8) Bei Bedarf hat der Benutzer auf seine Kosten einen Sanitätsdienst zu bestellen.

## **§ 8 Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen in Turn- und Sporthallen**

- (1) Der Benutzer darf nicht mehr Eintrittskarten abgeben oder Personen Einlass gewähren, als die Tribüne Plätze ausweist, bzw. im Besucherbereich Plätze vorhanden und baurechtlich zugelassen sind. Den im Zusammenhang mit der Veranstaltung eingesetzten Dienstkräften der Stadt ist der Zutritt unentgeltlich zu gestatten.
- (2) Die Halle wird dem Benutzer mit den beweglichen Gegenständen übergeben. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwa festgestellte Mängel nicht unverzüglich beim Amt für Familie, Bildung und Soziales geltend macht. Am Ende der Veranstaltung wird vom Amt für Familie, Bildung und Soziales bzw. seinem Beauftragten festgestellt, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und die Geräte und das Inventar noch vollständig sind. Für einen etwaigen Mangel wird eine Ersatzrechnung gestellt.
- (3) Für die Vorbereitungsarbeiten, die Abhaltung von Proben o.ä. sowie die Abschlussarbeiten müssen besondere Termine vereinbart werden.

- (4) Der Ablauf der Veranstaltung ist spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin mit dem Amt für Familie, Bildung und Soziales zu besprechen. Auf- und Abbau von zugelassener Möblierung ist Sache des Benutzers.
- (5) Besondere Aufbauten, Absperrungen, Aufstellen von Möblierungen und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung des Amtes für Familie, Bildung und Soziales vorgenommen werden. Soweit Änderungen zugelassen werden, ist der Vertragsgegenstand sofort nach der Veranstaltung in den früheren Zustand zu versetzen. Die Stadt ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand wieder herstellen zu lassen.
- (6) Sämtliche Fluchttüren dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen, Rettungswege nicht eingeeengt werden.
- (7) Zur Dekoration darf nur schwer brennbares Material verwendet werden. Beim Anbringen von Dekorationen in oder an der Halle dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen.
- (8) Bei Veranstaltungen mit Dekorationen, bei Messen und Ausstellungen, bei Vorführungen mit Fahrzeugen, sowie bei jeder Vorstellung und bei jeder Generalprobe mit und ohne Zuschauer auf Vollbühnen und Mittelbühnen und auf Szenenflächen mit einer Grundfläche über 200 qm (Szenenflächen sind Spielflächen für schauspielerische, musikalische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen) ist auf Kosten des Benutzers eine Feuersicherheitswache durchzuführen.
- (9) Die Halle ist in besenreinem Zustand zu hinterlassen. Die Endreinigung erfolgt durch die Stadt. Bei besonders starken Verschmutzungen sind die Mehrkosten für die Reinigung vom Benutzer zu ersetzen.

## **§ 9 Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen auf Sportanlagen**

- (1) Der Benutzer darf nicht mehr Eintrittskarten abgeben oder Personen Einlass gewähren, als die Tribüne und Stehbereiche/Stehwälle Plätze ausweisen. Den im Zusammenhang mit der Veranstaltung eingesetzten Dienstkräften der Stadt ist der Zutritt unentgeltlich zu gestatten.
- (2) Fahrzeuge dürfen nur dann innerhalb der Sportanlagen abgestellt werden, wenn sie zur Veranstaltung benötigt werden.
- (3) Die Rasenflächen können nur bei ordentlicher Witterung und bei angemessener Bedeutung der Veranstaltung genutzt werden.
- (4) Auf den Spielfeldern und den Leichtathletikanlagen dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.

- (5) Änderungen an den Sportanlagen, wie besondere Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, ferner Ausgrabungen, Aufbauten, Verschläge und dergleichen, sowie Änderungen an den Hochbauten, dürfen ohne Genehmigung des Amtes für Familie, Bildung und Soziales nicht vorgenommen werden. Soweit Änderungen zugelassen werden, ist die Sportanlage nach der Veranstaltung wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Stadt ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Benutzers wieder herstellen zu lassen.

## **§ 10 Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen auf dem Multifunktionsplatz des Sportgeländes Im Speck**

- (1) Der Multifunktionsplatz kann auch zur Durchführung von Festen und sonstigen Veranstaltungen benutzt werden.
- (2) Der Benutzer hat evt. Aufbauten wie z.B. Festzelte so rechtzeitig fertig zu stellen, dass eine Gebrauchsabnahme durch die zuständige Behörde vor der Veranstaltung erfolgen kann. Eine einschlägig vorgeschriebene Abnahme ist Sache des Benutzers.
- (3) Beginn und Ende einer Veranstaltung richten sich nach den im Überlassungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt endet. Der Festbetrieb kann bis 24 Uhr vereinbart werden, Musikdarbietungen müssen um 23 Uhr enden.
- (4) Beschädigungen des Platzes sind zu vermeiden. Nach der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch das Amt für Familie, Bildung und Soziales. Festgestellte Schäden werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (5) Ein Technisches Merkblatt ist Bestandteil des Überlassungsvertrags.
- (6) Das Nächtigen und Campieren auf dem Multifunktionsplatz ist nicht zulässig.

## **§ 11 Allgemeine Ordnungsvorschriften bei Veranstaltungen**

- (1) Der Benutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungs- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über die Sperrzeit und alle sonstigen sich aus der Benutzung und Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten. Hierzu gehört auch die rechtzeitige Anmeldung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte).

- (3) Der vom Amt für Familie, Bildung und Soziales Beauftragte ist berechtigt, Besucher nach Eintritt der Sperrzeit aus den Einrichtungen zu verweisen. Bei einer wesentlichen Überschreitung des festgesetzten Endes der Veranstaltung ist er von der Stadt angehalten, die Polizei zu benachrichtigen.
- (4) Die Verabreichung von Speisen und Getränken in Einweggeschirr, mit Einwegbesteck, in Einwegflaschen oder in Getränkedosen ist unzulässig.
- (5) Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern dürfen nur die hierfür vorgesehenen Park- und Abstellplätze benutzt werden. Der Veranstalter von größeren Turnieren o.ä. hat für die gesamte Dauer der Veranstaltung eine zuverlässige Person abzustellen, welche die Teilnehmer und Zuschauer auf die Parkplätze einweist und verhindert, dass Privatparkplätze benutzt werden. Bei Veranstaltungen, die in einem engen Zeitrahmen stattfinden (z.B. Pflichtspiele), muss bei entsprechendem Zuschauerandrang in der Zeit von 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bis 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung ein Ordnungsdienst gestellt werden.

## **§ 12 Werbeanlagen**

Innerhalb und auf den Einrichtungen ist das Anbringen von Werbung nur nach Zustimmung durch das Amt für Familie, Bildung und Soziales erlaubt. Die Stadt behält sich das Recht vor, geeignete Werbeflächen (z.B. Bandenwerbung u.ä.) zu vermarkten.

## **§ 13 Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Einrichtungen sind die vom Gemeinderat jeweils in der Entgeltordnung für die Sportstätten festgesetzten Entgelte zu entrichten.

## **§ 14 Ausschluss**

Benutzer, die wiederholt gegen diese Bestimmungen verstoßen oder den vom Amt für Familie, Bildung und Soziales getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können von der Benutzung der Einrichtung ganz oder für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. April 2020 in Kraft.

Wendlingen am Neckar, den 03. März 2020

gez.   
Steffen Weigel  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Wendlingen am Neckar, den 03. März 2020



Steffen Weigel  
Bürgermeister